



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 1: Allgemeine Rechtsvorschriften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Kapitel 1: Allgemeine Rechtsvorschriften.

Erster Abschnitt: Die Bedeutung des Lebensalters im Recht.

Mit Vollendung der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen, d. h. die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. § 1 BGB.

Die Erbfähigkeit beginnt bereits 270 Tage vor der Geburt. §§ 1600, 1923 BGB.

Vor Vollendung des 2. Lebensjahres wird der Mensch zum ersten Mal impfpflichtig. Vgl. Kap. 4, 4. Abschnitt.

Mit dem 6. Lebensjahre wird das Kind schulpflichtig.

Mit dem vollendeten 6. Lebensjahre geht die Sorge für einen Sohn aus geschiedener Ehe, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, auf den Vater über. § 1635 BGB.

Bis zum 7. Lebensjahre ist der Mensch geschäftsunfähig, d. h. er kann keine Handlungen mit rechtlicher Wirkung (Rechtsgeschäfte) vornehmen, z. B. keine Käufe abschließen, keine Mietverträge eingehen.

Mit Vollendung des 7. Lebensjahres beginnt die beschränkte Geschäftsfähigkeit, d. h. die Rechtsgeschäfte (Verträge) des Minderjährigen, der über 7 Jahre alt ist, haben nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Wormundes) Gültigkeit. § 108 BGB.

In folgenden Fällen bedarf es nicht der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters:

1. Wenn die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die dem Minderjährigen zu freier Verfügung überlassen sind. § 110 BGB. Z. B. der Schüler kauft sich für sein Taschengeld ein Buch.

2. Wenn er durch den Vertrag lediglich einen Vorteil erlangt. § 107 BGB. Z. B. der Schüler bekommt zum Geburtstag eine Uhr geschenkt.

3. Wenn es sich um Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch den Minderjährigen handelt, wozu Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist. § 113 BGB. Z. B. der Gehilfe oder das Dienstmädchen trifft Abmachungen über den Lohn.

4. Bei Rechtsgeschäften, die ein Erwerbsgeschäft, das der Minderjährige mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters betreibt, mit sich bringt. § 112 BGB.

z. B. der minderjährige Sohn betreibt selbständig auf seinen Namen ein Kolonialwarengeschäft und bestellt Waren für das Geschäft.

Will aber ein Minderjähriger ein Grundstück veräußern, Darlehn aufnehmen, Bürgschaft leisten, Wechsel ausstellen oder Prokura erteilen, so kann er dies nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die vom gesetzlichen Vertreter einzuholen ist. Sonst sind derartige Rechtsgeschäfte unwirksam.

Wenn minderjährige Kinder zur Erziehung oder zur Ausbildung im Berufe sich außerhalb des Hauses befinden, so haften die Eltern für den Ankauf von Büchern des Minderjährigen, ferner für seine Wohnungsmiete, Beschaffung von Nahrung und Kleidung, soweit diese Beschaffungen dem notwendigen und standesgemäßen Unterhalt dienen. Für Spiel- und Zechschulden haften sie nicht. Mit Vollendung des 7. Lebensjahres beginnt auch die Haftung der Kinder für angerichteten Schaden. Sind die Kinder noch keine 18 Jahre alt, so sind sie nicht verantwortlich, wenn ihnen die genügende Einsicht fehlt.

Mit Vollendung des 13. Lebensjahres beginnt unter besonderen Bedingungen die Zulässigkeit der Beschäftigung Minderjähriger in Fabriken. Gew.-O.

Mit dem 14. Lebensjahr beginnt beschränkte Strafmündigkeit bis zur Vollendung des 18. Jahres.

Bei dem beschränkt Strafmündigen ist festzustellen, ob er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Besaß er sie nicht, so ist er freizusprechen, im anderen Falle wird ihm wegen seines jugendlichen Alters mildernde Bestrafung zuteil; z. B. ein Kind von 11 Jahren, welches vorsätzlich mit einem Stein eine Scheibe einwirft, kann wohl zum Erfaile des Schadens (Bezahlung der Scheibe) verpflichtet sein, aber nicht vom Strafrichter wegen Sachbeschädigung bestraft werden. (Vgl. auch Abschnitt 3 über Schadensersatz.)

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat das Kind seine Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt zu geben. (Vgl. Kapitel 4, 5. Abschnitt.)

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird man eidessmäßig. (Fähigkeit, vor Gericht eidlich als Zeuge vernommen zu werden.)

Mit 16 Jahren erlangt man ferner die Fähigkeit ein Testament zu errichten, aber nur vor einem Richter oder Notar.

Das weibliche Geschlecht erlangt mit 16 Jahren Heiratsfähigkeit. (Dispens ist zulässig.)

Wer 18 Jahre alt ist, ist voll strafmündig und voll schadensersatzpflichtig. Weiter kann er mit seiner und seiner Eltern Zustimmung vom Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden.

Alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen, ausgenommen entmündigte, sowie Personen ohne bürgerliche Ehrenrechte und wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellte Personen, erhalten das Wahlrecht zum Reichstag und den Landtagen.

Wer 21 Jahre alt ist, wird damit volljährig, dadurch erlischt die elterliche Gewalt und Vormundschaft. Es beginnt die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit des Mannes. Außerdem ist zur Eingehung der Ehe die elterliche Einwilligung nicht mehr erforderlich.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres hat jeder Deutsche das passive Wahlrecht zum Reichstag, d. h. die Fähigkeit gewählt zu werden. Gleichfalls erlangt in Preußen und den meisten übrigen Ländern jeder mit dem 25. Lebensjahr das passive Wahlrecht zu den betreffenden Landtagen (in einigen Ländern mit 20 bzw. 27 Jahren). Ferner erlangt man mit 25 Jahren das Recht, als Beisitzer des Arbeitsgerichts berufen zu werden, falls man seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig ist.

Mit 30 Jahren kann man als Schöffe, Geschworener, als Handelsrichter und als Beisitzer des Landesarbeitsgerichts (näheres im Kapitel 11, 1. Abschnitt) berufen werden.

Mit Vollendung des 31. Lebensjahres kann man nach 10jähriger Verschollenheit für tot erklärt werden. § 14 BGB.

35 Jahre alt muß der sein, der zum Reichspräsidenten gewählt wird. Ferner kann man mit 35 Jahren als Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts (näheres im Kapitel 11, 1. Abschnitt) berufen werden.

50 Jahre alt muß der sein, der eine Person an Kindesstatt annehmen will, wenn keine eigenen Kinder da sind. § 1744 BGB. (Befreiung zulässig.)

Wer 60 Jahre alt ist, kann eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft usw. ohne besondere Gründe ablehnen. §§ 1786, 1792, 1694, 1915 BGB.

Wer 65 Jahre alt ist, kann das Schöffen- und Geschworenenamt ohne besondere Gründe ablehnen.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres kann man nach 5jähriger Verschollenheit für tot erklärt werden. § 142 BGB.

*

Zweiter Abschnitt: Fristen, Termine, Verjährungen.

Die Fristen sind von Bedeutung für Entstehung und Endigung von Rechten.

Sie können verhindern, eine Rechtshandlung vorzunehmen. z. B.: A. bietet dem B. in einer notariellen Offerte sein Grundstück auf einen Monat zum Kaufe an, dann darf A. das Grundstück während der Frist von einem Monat nicht verkaufen.

Der Ablauf einer Frist kann einen Rechtserwerb oder einen Rechtsverlust zur Folge haben. z. B. der Erbe kann binnen sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen. Tut er dies nicht, so hat er nach Fristablauf sein Ausschlagungsrecht verloren und die Erbschaft endgültig erworben.

Über Verjährungsfristen gilt besonderes. (Vgl. Seite 9.)

Termin bedeutet einen Zeitpunkt, der für Ausübung von Rechten und Pflichten von Bedeutung sein kann; z. B. die einzelnen Lebensalter. (Abschnitt 1.)

Die Termine können durch Privatwillenserklärung oder durch richterliche Verfügung, Fristen durch Gesetz, durch private oder richterliche Verfügung festgesetzt sein.

Die Zeitrechnung geschieht entweder durch Hinweis auf den Kalender, z. B. wenn ein Datum bestimmt ist, bis zu welchem eine Handlung vorgenommen werden muß. Daneben hat man noch die bewegliche Zeit; darunter versteht man den Zeitraum, der mit einem gewissen Ereignis beginnt, z. B. sechs Monate nach Übergabe der Waren.

Die gewöhnliche Fristberechnung sieht den Tag als kleinste nicht weiter zerlegbare Zeitteil an. Der Tag, in welchen das Ereignis fällt, das die Frist in Lauf setzt, wird nicht mitgezählt; z. B. der Erbe hat ein Jahr nach dem Tode des Erblassers an A. ein Vermächtnis von 2000 Mark auszuzahlen. Ist der Erblasser am 15. Januar 1924 gestorben, so ist am 16. Januar 1925 das Vermächtnis fällig geworden.

Eine Ausnahme bildet der Tag der Geburt bei Rechnung des Lebensalters. Ist jemand am 1. Mai 1913 geboren, so wird er 21 Jahre alt (volljährig) mit Ablauf des 30. April 1934. Am 1. Mai 1934 kann er selbständig Rechtsgeschäfte vornehmen.

Anders ist es, wenn der Beginn des Tages für den Anfang einer Frist bestimmend sein soll, z. B. ein Mietvertrag vom 1. April 1926 auf drei Jahre endet am 31. März 1929.

$\frac{1}{2}$ Jahr sind immer 6 Monate, $\frac{1}{4}$ Jahr sind 3 Monate,
 $\frac{1}{2}$ Monat sind 15 Tage.

Unter Anfang des Monats wird der 1., unter Mitte des Monats der 15. und unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Ist für die Abgabe einer Willenserklärung, oder für Vornahme einer Leistung eine Frist bestimmt, so tritt an Stelle des letzten Tages der Frist der nächste Werktag, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

Die Verjährung hat die Bedeutung, daß durch Nichtausübung eines Rechts während eines bestimmten Zeitraumes eine Änderung dieses Rechts herbeigeführt wird. Ist ein Anspruch verjährt, so kann der Schuldner die Leistung z. B. die Bezahlung der Schuld verweigern. Im Prozeß darf der Richter aber verjahrte Forderungen nur abweisen, wenn der Schuldner Verjährung vorschützt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, d. h. unter der Voraussetzung, daß ein Urteil oder ein *Rufblatt* *N. 71* Wollstreckungsbefehl gegen den Schuldner vorliegt.

In 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Lieferung von Waren, Ausführung von Bestellungen, Besorgung fremder Geschäfte für den *Privategebrauch* (nicht für den Gewerbebetrieb) des Schuldners.

2. Der Land- und Forstwirtschaft Treibenden für dergl. Lieferungen, wenn diese Erzeugnisse für den Haushalt des Schuldners geliefert wurden.

3. Der Eisenbahnen, Schiffer, Fuhrleute, Kutscher, Boten usw. hinsichtlich des Fahrgeldes, Frachts, Fuhr- und Botenlohnes.

4. Der Gastwirte für Speisen und Getränke, Wohnung und Kost.

5. Der Lotterie-Kollekteure für Lose, wenn diese nicht zum Weitervertrieb geliefert wurden.

6. Der gewerbsmäßigen Leih- und Vermietungsgeschäfte für Bücher, Möbel, Klaviere usw.

7. Derjenigen, die gewerbsmäßig Dienstleistungen oder geschäftliche Besorgungen verrichten. (Gesindevermittler, Lohndiener, Wäschherinnen, Dienstmänner.)

8. Der Privatbediensteten (Gesinde, Handlungsgehilfen, Privatlehrer, Erzieher) wegen des Gehalts, Lohnes usw.

9. Aller gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und Handarbeiter, Tagelöhner) wegen des Lohnes für geleistete Arbeit.
10. Der Lehrherren und Meister für das Lehrgeld.
11. Der öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten, Pflege- und Heilstätten wegen Unterrichts, Verpflegung und Heilung.
12. Der öffentlichen und Privatlehrer wegen der Honorare.
13. Der Ärzte (Wund-, Zahn- und Tierärzte, Hebammen) für ihre Dienstleistungen.
14. Der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher usw. wegen ihrer Gebühren (soweit sie nicht der Staatskasse zufließen).
15. Der streitenden Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.
16. Der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

In 4 Jahren verjähren:

Die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Lieferung von Waren usw., wenn diese Leistungen für den Gewerbebetrieb jemandes gemacht waren. Die Ansprüche auf rückständige Zinsen, Miet- und Pachtzinsen (außer den gewerbsmäßigen Leih- und Vermietungsgeschäften für Bücher, Möbel, Klaviere usw.) auch dergl. Renten, Auszugs- und Altenteils-Leistungen, Besoldungen, Wartegelder, Pensionen, Alimente, Unterhaltsbeiträge und dergl. regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

In 5 Jahren verjähren:

Ansprüche wegen Mängel an einem Bauwerk (§ 638 BGB), und die Ansprüche gegen den bisherigen Inhaber eines Handelsgeschäftes bei Übergang auf einen andern (§ 26 HGB.).

In 3 Jahren verjähren:

Die Ansprüche auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens. § 852 BGB.

Der Pflichtteilsanspruch aus einer Erbschaft. § 2332 BGB.

In 1 Jahr verjähren:

Ansprüche: 1. Wegen Mängel des Grundstücks aus dem Kauf. § 477 BGB.

2. Wegen Mängel bei Arbeiten an einem Grundstück. § 638 BGB.

3. Der Tochter gegen die Eltern auf eine Aussteuer
(von Eingehung der Ehe an gerechnet). § 1623 BGB.

In 6 Monaten verjähren:

Ansprüche: 1. Auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus dem Kauf beweglicher Sachen. § 477 BGB.
Beim Viehkauf gilt Verjährungsfrist von 6 Wochen.

2. Auf Beseitigung des Mangels eines Werkes aus dem Werkvertrag. § 638 BGB.

Hat der Gläubiger seinem Schuldner 3 Monate Ausstand (Stundung) gewährt, so ist die Verjährung gehemmt, d. h. die 3 Monate werden in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Hat der Schuldner die Schuld durch Zinszahlung, Abschlagszahlung oder sonst in deutlich erkennbarer Weise anerkannt, so wird die Verjährung dadurch unterbrochen, d. h. die Verjährungsfrist läuft ganz von neuem.

Unterbrochen wird die Verjährung ferner, wenn der Gläubiger Klage erhebt, Zahlungsbefehl erlässt, Ansprüche im Konkurs anmeldet usw. Zusendung der Rechnung und außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

Die Verjährung beginnt in der Regel mit der Entstehung des Anspruchs. Nur die Verjährung der Ansprüche, die nach dem BGB. in 2 oder 4 Jahren verjähren, beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Verträge über Verlängerung oder Erschwerung der Verjährung sind grundsätzlich unzulässig; wohl aber ist vertragliche Verkürzung der Verjährung zulässig.

*

Dritter Abschnitt: Über Schadensersatz.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem andern Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, d. h. er hat den alten Zustand vor der Verletzung wieder herzustellen oder wenn das nicht möglich ist, einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Haben mehrere gemeinschaftlich den Schaden zugefügt, so haftet jeder von ihnen für den vollen Schadensersatz. Grundsätzlich muß Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) vorliegen; z. B. der Fabrikant liefert trotz Mahnung die Ware nicht oder zu spät. Man sagt dann: der Schuldner ist in Verzug. Al verletzt den B. durch fahrlässige Handhabung eines Revolvers oder schlägt ihn mit einem Stocke. Ein Verschulden ist nicht vorhanden, wenn der Beschädiger unzurechnungsfähig ist.

Das Handeln muß widerrechtlich sein. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn der Arzt mit Einwilligung des Kranken eine Operation vornimmt, der Jäger einen tollwütigen Hund erschießt, die Feuerwehr bei einem Brand ein Haus niederreißt oder die Nachbargrundstüke betritt.

Wird durch das Herabfallen eines Ziegels oder eines Blumentopfes oder sonstiger Dinge Schaden verursacht, so ist der Besitzer oder Mieter des Hauses zum Schadensersatz verpflichtet, wenn dies Herabfallen die Folge fehlerhafter oder mangelhafter Unterhaltung ist; er ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Für Schaden, den Tiere an Menschen und Sachen anrichten, haftet der Eigentümer, auch wenn ihm keine Schuld nachgewiesen wird, regelmäßig. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Außer dem eigentlichen Täter können vielfach aber auch noch andere Personen schadensersatzpflichtig sein. Wenn ich z. B. einen Gärtner beauftrage meine Rosen durch sachgemäße Einpackung vor dem Erfrieren zu schützen, so haftet mir der Gärtner für alle infolge unsachgemäßer Einpackung erfrorenen Rosenstöcke, auch wenn er die Einpackung durch einen Gehilfen hat vornehmen lassen.

Für Schaden, den Angestellte (Dienstboten, Knechte usw.) einem Dritten zufügen, haftet der Geschäftsherr, wenn er nicht bei der Auswahl der Personen die nötige Vorsicht oder bei der Leitung der Arbeit nicht die nötige Sorgfalt beobachtet hat. § 831 BGB.

Eltern, Lehrer, Erzieher, Kindermädchen, Lehrherren haften für den Schaden minderjähriger Kinder nicht, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden sein würde. Eltern haften also im allgemeinen nicht, wenn das Kind beim Ballspielen eine Fensterscheibe unvorsichtigerweise zertrümmert. Sie haften aber, wenn die Scheibe durch einen Luftgewehr, einen Fließbogen zertrümmert wurde, deren Gebrauch die Eltern gestatteten. Die Eltern haften z. B. grundsätzlich auch, wenn ein dreijähriges Kind seinen Gespielen mit dem Messer oder einer Nadel verletzt.

Der **Gastwirt**, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat für den Schaden aufzukommen, den der aufgenommene Gast durch die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Nur durch besonderen Vertrag mit dem Gast kann sich der Gastwirt von dieser Pflicht befreien, nicht durch Anschlag in Fluren und Zimmern. Die Haftpflicht des Wirtes beginnt, sobald die Sachen dem Gastwirt oder seinen Angestellten übergeben oder an einen von ihm bestimmten Ort zur Aufbewahrung gebracht sind. Die Ersatzpflicht des Wirtes tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gast selbst, einem Begleiter des Gastes oder durch höhere Gewalt verursacht ist; z. B. wenn bei einem Hotelbrande die eingebrachten Sachen des Gastes mit verbrennen.

Geld, Wertpapiere, müssen dem Wirt unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Wertsachen übergeben werden, sonst haftet er nur bis zum Betrage von 1000 Mark. Hat der Wirt die betreffende Aufbewahrung abgelehnt, so haftet er für den ganzen Betrag. Er kann sich von der unbeschränkten Haftung nur durch Abweisung des Gastes befreien.

Der Gast verliert den Anspruch auf Schadensersatz, wenn er dem Wirt nicht sofort den Schaden anzeigt, sobald er ihm zur Kenntnis gekommen ist. Vergl. BGB. § 701 und folgende.

Ein **Schank- und Speisewirt**, der nicht gewerbsmäßig Fremde beherbergt, haftet nicht für die von seinen Gästen im Gastraum abgelegten Kleidungsstücke, es sei denn, daß er die Kleidungsstücke in einem unter besonderer Aufsicht stehenden Garderoberaum zur Aufbewahrung angenommen hat. Auch in diesem Falle kann er die Haftung beschränken oder ablehnen durch entsprechende deutlich lesbare Aushänge in seinen Räumen.

Für **Beamte**, die vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzen, die ihnen gegenüber Dritten auferlegt ist, haftet der Staat bzw. die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht. Die Behörde kann aber wieder den Beamten in Anspruch nehmen. Die vorgesetzte Behörde eines Polizeibeamten haftet auch dann, wenn z. B. dieser einen Passanten auffordert, ihm bei der Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern behilflich zu sein und der Passant dabei einen körperlichen Schaden erleidet oder das Leben verliert.

*

Vierter Abschnitt: Erkrankung und Tod.

Im Interesse der Allgemeinheit müssen die Erkrankungsfälle bestimmter ansteckender Krankheiten unverzüglich der Polizei schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Die Polizei soll darauf Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr vornehmen bzw. dieselben überwachen. Sie ordnet Absonderung der Kranken und Reinlichmachung der Häuser an. Solche ansteckende Krankheiten sind: Aussatz, Cholera, Typhus, Gelbfieber, Pocken, Scharlach. Nach der Genesung der Kranken nimmt die Polizei die Desinfektion der Krankenräume und aller Gegenstände vor, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind.

Zur Anzeige sind verpflichtet: der zugezogene Arzt, der Haushaltsvorstand, jede mit der Pflege des Kranken beschäftigte Person, derjenige, in dessen Wohnung der Krankheitsfall vorgekommen ist und zuletzt bei Eintritt des Todes der Leichenbeschauer.

Wegen der großen Gefahr für die Allgemeinheit ist es streng verboten, Geräte, Fahrzeuge, Kleidungsstücke, Wäsche usw., welche Personen mit ansteckenden Krankheiten benutzt haben, vor der polizeilichen Desinfektion zu gebrauchen, andern zu überlassen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Steht der Fall eines Todes zu erwarten, so suche man zu ermitteln, ob der Sterbende ein Testament hinterläßt, und wo es liegt. (Näheres siehe Abschn. Testament, Kap. 5.)

Bei jedem Todesfall stellt der Arzt einen Totenschein aus, mit welchem man spätestens am nächstfolgenden Wochentage die Anmeldung des Todes beim Standesamt vorzunehmen hat.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt; wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anmelder hat sich zu legitimieren. Ferner ist bei der Ortspolizeibehörde die Ausstellung eines Beerdigungsscheines zu beantragen. Darauf ist der Geistlichkeit bezüglich der Beerdigung Mitteilung zu machen. Vom Ableben bis zur Beerdigung muß eine Frist von 3 Tagen liegen, oder es ist besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Polizeibehörde erforderlich. Liegt Verdacht einer unnatürlichen Todesursache vor, so muß man sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht machen. Die Beerdigung

gung darf dann erst erfolgen, wenn das Gericht die Leiche freigibt. Die Nichterfüllung vorausgeführter Pflichten zieht Bestrafung nach sich.

Zur Erlangung der Witwen- und Waisengelder und Gnadenbezüge ist bei Beamten den direkten Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen unter Einreichung folgender Papiere: Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder kirchlicher Trauschein, Geburtsurkunde der Kinder unter 18 Jahren.

Zur Feuerbestattung ist in jedem Falle Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes erforderlich. Verweigert wird die Genehmigung, wenn Bedenken gegen die Verbrennung vorliegen, besonders wenn der Verdacht besteht, daß der Tote einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Es muß deshalb vor allem die amtärztliche Bescheinigung der Todesursache beigebracht werden; es muß die Öffnung der Leiche vorgenommen werden, wenn sie zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist.

Rapitel 2: Das Rechtsgeschäft.

Erster Abschnitt: Allgemeines und Form.

Das Rechtsgeschäft ist jede Willenserklärung, durch die ein Recht entsteht, untergeht oder verändert werden soll.

Man unterscheidet einseitige Rechtsgeschäfte, d. h. solche, welche mit der Willenserklärung eines einzigen abgeschlossen sind, zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge, welche die übereinstimmende Erklärung von zwei oder mehr Personen voraussetzen.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten und gesetzlichen Gebote verstößen, sind nichtig. Das Gesetz hebt als sittenwidrig ausdrücklich die „Wuchergeschäfte“ hervor.

Wer durch Zwang, durch Betrug oder Irrtum zu einer Willenserklärung bestimmt ist, kann sie anfechten; die Anfechtung wegen Irrtums muß unverzüglich geschehen. Die Anfechtung wegen Zwangs oder Betrugs hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Grundsätzlich wird die Anfechtung durch einfache Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner geltend gemacht; sie bewirkt, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an als nichtig anzusehen ist.

Wer einem andern die Schließung eines Vertrages anträgt (Offerte), ist an den Antrag gebunden, wenn er sich